

„Cassis de Dijon“ - und was sich dahinter verbirgt

Ende November hat die Schweizer Wirtschaftsministerin Doris Leuthard eine Gesetzesvorlage in die Vernehmlassung geschickt, welche einseitig das Cassis-de-Dijon-Prinzip in der Schweiz einführen soll¹. Das Thema war bereits unter ihrem Amtsvorgänger angegangen worden und hatte in den Medien grosse Beachtung gefunden.

Cassis de Dijon ist ein bekannter französischer Likör aus frischen Johannisbeeren, der dem europäischen Gerichtshof im Jahre 1979 Anlass gab für ein bahnbrechendes Urteil zum freien Warenverkehr². Der deutsche Lebensmittelkonzern Rewe wollten den Likör mit einem Alkoholgehalt von rund 20 Prozent als Likör nach Deutschland importieren, kam dabei jedoch mit dem deutschen Recht in Konflikt, welches für Likör einen Mindestalkoholgehalt von 32 Prozent vorsah. Ein deutscher Kommentator titelte folgerichtig: „Der Weingeist, dem es an Geist ermangelte“³.

Der EuGH entschied in seinem Grundsatzurteil, dass nationale technische Vorschriften in vom Gemeinschaftsrecht nicht harmonisierten Bereichen, die den Binnenhandel behindern, prinzipiell nicht hingenommen werden müssen. Gemäss dem sogenannten Cassis-de-Dijon-Prinzip sind Produkte, welche in irgendeinem EU-Land gemäss nationalem Recht zugelassen wurden, EU-weit verkehrsfähig. Sie können also ohne weitere Auflagen und Kontrollen importiert werden getreu dem Motto: „Was für die Bürger des einen Landes gut genug ist kann auch den anderen nicht schaden“.

Dank weniger Handelshemmnisse verspricht sich der Bundesrat tiefere Preise für die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen Liechtensteins mit der Schweiz hätte diese Massnahme auch hierzulande spürbare Auswirkungen. Rechtlich gesehen gilt das Cassis-de-Dijon-Prinzip in Liechtenstein zwar seit EWR-Beitritt im Jahre 1995 und ist für die heimische Industrie beim Export von grosser Wichtigkeit. Für den Konsumenten wurde dies aufgrund der Kleinheit des inländischen

Marktes sowie die mehrheitliche Zulieferung durch Schweizer Grossverteiler bislang jedoch kaum spürbar.

Dank der Schweiz würde Liechtenstein in diesem Punkt auch faktisch näher an Europa rücken - mit dem entscheidenden Unterschied, dass das Prinzip für Liechtenstein gegenseitig gilt, also auch beim Export von in Liechtenstein hergestellten Produkten. Die Schweiz sähe diesen „Schönheitsfehler“ gerne ausgemerzt, allerdings scheint dies in bilateralen Verhandlungen kaum zu erreichen.

Trilateralisierung - aus 2 mach 3

Stichwort „Schweiz“ und „bilateral“: Auch wenn meistens nur von bilateralen oder multilateralen Verträgen die Rede ist, so taucht in Liechtenstein doch ab und zu das Phänomen der sogenannten Trilateralisierung von bilateralen Verträgen auf. So wurde am 1. Dezember 2006 in Vaduz nach jahrelangen Verhandlungen ein Vertragswerk paraphiert, mit welchem der Anwendungsbereich des bilateralen Agrarabkommens zwischen der Schweiz und der EU aus dem Jahre 1999, das Bestandteil der "Bilateralen I" ist, auf Liechtenstein ausgedehnt wird. Ähnliches ist bereits in der Vergangenheit getan worden, so zum Beispiel mit der Ausdehnung des bilateralen Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft aus dem Jahre 1972.

EFTA-Gerichtshof: Hilflosenentschädigung

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat am 15. November 2006 eine Klage gegen Liechtenstein wegen des liechtensteinischen Wohnsitzerfordernisses bei der Hilflosenentschädigung beim EFTA-Gerichtshof eingebracht⁴. Nach dem Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung⁵ haben Personen, welche für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd und in erheblichem Ausmass der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedürfen und einen zivilrechtlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben, Anspruch auf Hilflosenentschädigung.

Die EFTA-Überwachungsbehörde vertritt die Auffassung, dass es sich bei der Hilflosenentschädigung um eine „Leistung bei Krankheit“ handelt, welche - wenn der Leistungsempfänger in einem an-

¹ Siehe: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

² Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 20. Februar 1979 in der Rechtssache 120/78, REWE-Zentral AG gegen Bundesmonopolverwaltung für Brantwein (Slg. der Rechtsprechung 1979, Seite 00649).

³ Reinhard Priebe, Der Alkohol in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften – oder: Ein Beitrag zum Verständnis supranationaler Rechtsprechung, in: Umbach u.a. (Hrsg.), Das wahre Verfassungsrecht. Zwischen Lust und Leistung, Gedächtnisschrift für F.G. Nagelmann, 1984, S. 147 ff.

⁴ Vertragsverletzungsverfahren vom 15. November 2006 (Rechtssache E-5/06), EFTA-Überwachungsbehörde gegen Fürstentum Liechtenstein.

⁵ Gesetz vom 10. Dezember 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (LGBI. 1965 Nr. 46 idgF.).

deren EU-Mitgliedstaat lebt - über die Grenze exportiert werden muss. Die liechtensteinische Regierung argumentiert hingegen, dass die Hilfslosenentschädigung eine beitragsunabhängige Sonderleistung im Sinne Art. 4 Abs. 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁶ darstellt, die gemäss Artikel 10a derselben Verordnung ausschliesslich vom Wohnortstaat gewährt werden muss.

Liechtenstein hat nun bis zum 19. Januar 2007 die Gelegenheit, zu den Vorwürfen der EFTA-Überwachungsbehörde Stellung zu beziehen.

Konsolidierte Rechtsakte

Bei der sogenannten Konsolidierung werden ein Basisrechtsakt und die jeweiligen Änderungen und Berichtigungen zu einem einzigen, nicht amtlichen und somit nicht rechtsverbindlichen Dokument zusammengefasst. Dies dient der besseren Übersichtlichkeit - vor allem bei mehrmals abgeänderten Rechtsakten. Die konsolidierte Fassung eines EU-Rechtsaktes finden Sie im EurLex-Portal unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm> indem Sie auf „Einfache Suche“ klicken und dann unter dem Menüpunkt „Suche mit Nummer des Dokuments“ „Konsolidierte Fassung“ auswählen.

Anhand des Beispiels der im vorherigen Artikel erwähnten Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971, welche am 5. Juli 1971 im Amtsblatt L 149 der Europäischen Gemeinschaften publiziert und danach 10 mal abgeändert und 12 mal berichtigt wurde, zeigt sich, wie sinnvoll eine solche Zusammenfassung sein kann. Da alle Änderungsrechtsakte und Berichtigungen in einer anderen Amtsblatt-Ausgabe publiziert werden, ist die konsolidierte Fassung eine zeitsparende Alternative.

Die Sammlung der konsolidierten EU-Rechtsakte ist freilich nicht vollständig, da sich das Gemeinschaftsrecht weiterentwickelt und fortlaufend neue Basis- oder Änderungsrechtsakte erscheinen. Es besteht daher keine Gewähr dafür, dass ein Text den neuesten Stand des geltenden Gemeinschaftsrechts wiedergibt.

Champagnerbier - Fortsetzung, 1. Teil

Im SEWR-Newsletter 4/2005⁷ haben wir über ein neues „Alkoholproblem“ des EuGH berichtet⁸, bei welchem sich das Champagnerbier „Malheur Brut Réserve“ der flämischen Brauerei „Malheur“

sowie die Interessensvertretung „Comité interprofessionnel du vin de Champagne“ wie auch die Champagnerfirma „Veuve Clicquot Ponsardin SA“ gegenüberstehen.

Das strittige Bier wird nicht nur in einem ähnlichen Verfahren hergestellt wie Champagner - was in Belgien nichts Neues ist und zur vielfältigen und experimentierfreudigen Biertradition Belgiens gehört - sondern auch äusserlich ähnlich aufgemacht (Champagnerflasche, Verwendung typischer Begriffe wie „brut“, „Reims-France“). Dem Bier sollte damit der Charakter eines aussergewöhnlichen Produkts sowie ein Image gegeben werden, das sich von dem des Volksgetränks Bier unterscheidet. Der EuGH hat sich nun unter anderem mit der Frage zu befassen, ob es sich um einen Fall der unzulässigen vergleichenden Werbung im Sinne der Richtlinie 84/450/EWG⁹ handelt, obwohl nur auf eine Warengattung Bezug genommen wird und nicht auf ein einzelnes Produkt.

Nach der mündlichen Verhandlung vom 21. September 2006 hat der Generalanwalt Paolo Mengozzi am 30. November 2006 seine Schlussanträge vorgelegt. Darin schlägt er dem EuGH seine Beurteilung vor, wonach eine Bezugnahme auf eine Warengattung und nicht auf ein identifiziertes Produkt für sich allein noch nicht als vergleichende Werbung im Sinne der Richtlinien zu qualifizieren ist. Dies sei von Fall zu Fall anhand der konkreten Umstände aus der Perspektive eines Durchschnittskonsumenten zu beurteilen. Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH die Argumentation seines Generalanwalts teilen wird. Die Anwendung für den vorliegenden Streitfall wird dann in einem nächsten Schritt durch das belgische Gericht erfolgen, welche diesen Fall dem EuGH vorgelegt hat. Fortsetzung ist also garantiert.

Vorerst wünschen wir, ob mit Champagner oder Bier, zum neuen Jahr alles Gute!

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, 9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Telefon +423 - 236 60 37

Telefax +423 - 236 60 38

info@sewr.llv.li

www.sewr.llv.li

⁶ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2).

⁷ Siehe: http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-sewrnewsletter/llv-sewr-dokumente/publikationen-newsletter_2005.htm

⁸ Rechtssache C-381/05, vorgelegt von der neunten Kammer der Cour d'appel in Brüssel am 13.10.2005 (Vorabentscheidungsersuchen publiziert im ABl. Nr. C 10 vom 14. 1. 2006, S. 10).

⁹ Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung (ABl. Nr. L 250 vom 19. 9. 1984, S. 17).